

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Christina Schenk, Ulla Jelpke, Dr. Barbara Höll
und der Gruppe der PDS**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Problem

Die Regelungen des Ausländergesetzes sind insgesamt restriktiv und diskriminierend. Sie verhindern ein gleichberechtigtes Leben von deutschen Staatsangehörigen und Menschen, die aus den sogenannten Drittstaaten kommen. Das trifft besonders auf § 19 des Ausländergesetzes zu, der das Aufenthaltsrecht im Fall einer Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft regelt.

Ausländische Frauen und Männer, die mit in der Bundesrepublik Deutschland lebenden ausländischen oder deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 17 und 23 des Ausländergesetzes erhalten haben, besitzen in den ersten vier Jahren des ehelichen Zusammenlebens in der Bundesrepublik Deutschland lediglich ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Das hat zur Folge, daß ein gleichberechtigtes Zusammenleben in der Ehe verhindert wird. Eine freie Entscheidung für oder gegen die eheliche Gemeinschaft kann nach jetzt geltendem Recht nicht getroffen werden, ohne die Abschiebung in eine häufig ungewisse und unsichere Zukunft zu riskieren.

Ein großer Teil der ausländischen Frauen ist im Rahmen des Familiennachzugs (§§ 17, 23 Ausländergesetz) in die Bundesrepublik Deutschland gekommen und daher von § 19 des Ausländergesetzes betroffen.

Nach jetzt geltendem Recht kann eine Ausländerin erst nach vier Jahren eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis erlangen. In der Zwischenzeit kann z. B. die nachgezogene Frau von ihrem Mann in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden. Damit ist sowohl ausländischen als auch deutschen Männern ein enormes Machtmittel in die Hand gegeben.

Selbst bei sogenannten Härtefällen existiert eine dreijährige Frist zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts. Das heißt, daß auch eine Frau gezwungen ist, drei Jahre mit einem gewalttätigen Ehemann zusammenzuleben, wenn sie nicht riskieren will, ausgewiesen zu werden.

Gewalttätige Ehemänner und Frauenhändler nutzen das immer wieder aus und drohen den betroffenen Frauen mit der Ausländerbehörde und der Ausweisung. § 19 des Ausländergesetzes gibt ihnen das entsprechende Mittel in die Hand, die Frauen unter Druck zu setzen.

B. Lösung

§ 19 des Ausländergesetzes wird so geändert, daß ab Eheschließung ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland besteht. Langfristig wird das rigide Aufenthaltsrecht als Ganzes aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Solange die Arbeitsmarktsituation prekär bleibt, ist nicht auszuschließen, daß sich die Aufwendungen für Sozialhilfe erhöhen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3168), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Eigenständiges Aufenthaltsrecht für Ehegatten

Die ausländische Ehefrau bzw. der ausländische Ehemann erhält ab Eheschließung eine eigenstän-

dige Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland. Die eigenständige Aufenthaltserlaubnis bleibt von der Aufhebung der Ehe bzw. der ehelichen Gemeinschaft unberührt.

2. In § 46 wird Nummer 6 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. April 1995

**Christina Schenk, Ulla Jelpke, Dr. Barbara Höll
Dr. Gregor Gysi und Gruppe**

Begründung

A. Allgemeines

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 regelt in § 19 bundesweit das Aufenthaltsrecht ausländischer Ehefrauen und Ehemänner, die aufgrund einer Eheschließung eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, im Fall der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Frauen und Männer werden vom Gesetzeswortlaut nicht differenziert wahrgenommen und behandelt. Frauen sind jedoch aufgrund der bestehenden Herrschaftsverhältnisse zwischen den Geschlechtern und der daraus resultierenden konkreten Lebensumstände von § 19 des Ausländergesetzes wesentlich stärker betroffen als Männer. Soweit Männer ebenfalls in solchen Umständen leben, gelten die Bestimmungen auch für sie.

Nach jetzt geltendem Recht steht ausländischen Ehefrauen und Ehemännern nur ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu. Die eheliche Lebensgemeinschaft muß mindestens vier Jahre in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, damit ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt werden kann. Bei sogenannten Härtefällen ist ein dreijähriger Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland notwendig. Wenn die Ehe bereits außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat, wird dieser Zeitraum nicht mitangerechnet. Warum lediglich der Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wird, ist im Zusammenhang mit dem Argument der Verhinderung von sogenannten Scheinehen nicht verständlich. Im Gegenteil: Ehen, die bereits im Ausland bestanden haben, sind mit Sicherheit keine „Scheinehen“.

Das jetzt geltende Recht bedeutet, daß eine Frau, die von ihrem Ehemann mißhandelt wird, gezwungen ist, mindestens drei Jahre mit ihm in der Bundesrepublik Deutschland zusammenzuleben, wenn sie nicht ausgewiesen werden will. Ob ihre besondere Situation als Härtefall anerkannt wird, der eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich macht, hängt von der Beurteilung der Behörde ab. Gewalt in der Ehe wird in § 19 des Ausländergesetzes nicht als Grund für einen Härtefall angeführt. Wenn ein sogenannter Härtefall anerkannt wird, hat die betroffene Frau erst nach drei Jahren, sonst nach vier Jahren ehelicher Gemeinschaft, einen Rechtsanspruch auf eine einjährige Aufenthaltserlaubnis, die unabhängig von einem eventuellen Sozialhilfebezug erteilt wird.

In bezug auf mißhandelte ausländische Ehefrauen gibt es einen Entwurf des Bundesrates (Drucksache 13/191) und einen Entwurf der Fraktion der SPD (Drucksache 13/761), die die Abschaffung der dreijährigen Frist fordern. Im Entwurf der Fraktion der SPD werden darüber hinaus Gründe für einen

Härtefall angeführt: erhebliche Nachteile, psychische und/oder physische Mißhandlungen und/oder die Betreuung eines hier lebenden Kindes. Die vierjährige eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet als Voraussetzung für eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis wird auf zwei Jahre reduziert. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN will ebenfalls die Abschaffung der Frist bei Härtefällen und reduziert die Ehebestandszeit im Bundesgebiet auf zwei Jahre, ähnlich wie im Entwurf der Fraktion der SPD. Die vorliegenden Entwürfe würden zwar individuelle Härten mildern, aber nicht die extrem ungleichen Positionen zwischen den Partnern/Partnerinnen verhindern oder ausschließen. Ob die Frist vier oder zwei Jahre lang ist, ändert nichts an der Abhängigkeit, der eine Ehefrau ausgesetzt ist. Zur Erreichung des angeblichen Ziels, „Scheinehen“ zu verhindern, werden höchste Rechtsgüter, wie die Unantastbarkeit der Würde des Menschen, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Gleichheit vor dem Gesetz, geopfert. Darin unterscheiden sich die vorliegenden Entwürfe der Fraktion der SPD und des Bundesrates nicht vom geltenden Recht.

Das Ausländergesetz ist ein Machtmittel in der Hand des deutschen Partners (der deutschen Partnerin), das mißbraucht werden kann, wenn die Ehe nicht den Erwartungen entspricht. Immer wieder schicken beispielsweise deutsche Männer bei Nichtgefallen ihre aus dem Ausland kommenden Ehefrauen mit Hilfe des § 19 des Ausländergesetzes zurück und sparen so eventuelle Unterhaltskosten und langwierige Auseinandersetzungen.

Binationale Paare sind außerdem gezwungen, den Weg zum Standesamt zu gehen, auch wenn sie lieber in einer anderen Form zusammenleben möchten. Lesbische Frauen und schwule Männer haben ebenfalls keine Möglichkeit, mit ihrer/ihrer Partnerin/Partner in der Bundesrepublik Deutschland zu leben, wenn diese/dieser aus einem Land außerhalb der EU kommt. Grundsätzlich ist es daher abzulehnen, für eine Aufenthaltsgenehmigung eine Eheschließung vorzusetzen.

Die von der Gruppe der PDS hier vorgelegte Neufassung des § 19 des Ausländergesetzes kann lediglich gewünschte Ziele, wie die Gleichstellung von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, deutlich machen, aber nicht die restriktiven Regelungen des Ausländergesetzes insgesamt verändern.

Das Ausländergesetz als Ganzes ist so diskriminierend, daß es zur humanen und sozialen Regelung der Situation von hier lebenden ausländischen Staatsangehörigen nicht geeignet ist und daher zukünftig aufgehoben werden muß.

B. Zu den einzelnen Regelungen**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1*

Grundsätzlich steht ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht einer gleichberechtigten Beziehung in einer Ehe entgegen, da es zu einer unzumutbaren Abhängigkeit führt. Der Mann (bzw. die Frau) hat in den ersten vier Jahren der Ehe die Entscheidungsmacht über den Aufenthaltsort der Ehefrau (des Ehemannes). Die/ Der betroffene Migrantin/Migrant hängt mit ihrer/seiner gesamten Existenz vom Wohlwollen des Ehemannes/der Ehefrau ab. Aber auch die bereits hier lebenden deutschen oder ausländischen Staatsangehörigen befürchten oft, daß der Ehepartner/die Ehepartnerin nur mit ihnen zusammenbleibt, um die Aufenthaltserlaubnis nicht zu verlieren. Die Beziehungen werden durch den abgeleiteten Aufenthaltsstatus sehr stark belastet.

Diejenigen, die aufgrund einer Eheschließung in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, haben sich in den meisten Fällen entschieden, ihren Lebensmittelpunkt hier einzurichten. Mit dem Verlassen ihres Heimatlandes haben sie in der Regel ihre Bezüge abgebrochen und die Basis ihrer wirtschaftlichen Absicherung aufgegeben. Wartefristen zur Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis sind daher nicht zu rechtfertigen.

Eine besondere Härtefallregelung ist nach genereller Streichung der Frist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2

Nach dem geltenden § 19 Abs. 2 des Ausländergesetzes wird einer Frau, die die Voraussetzungen eines eigenständigen Aufenthaltsrechts erfüllt, die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt. Während dieses ersten Jahres darf Sozialhilfe bezogen werden. Es wird lediglich diese „Schonfrist“ gewährt, da ansonsten (§ 46 Nr. 6 des Ausländergesetzes) jeglicher, auch vorübergehender, Sozialhilfebezug ein Ausweisungsgrund ist. Die Aufenthaltserlaubnis wird bei Bezug von Sozialhilfe nach einem Jahr nicht mehr verlängert.

Aus den unterschiedlichsten Gründen ist eine Migrantin – in der Regel sind Frauen betroffen – nach der Trennung von ihrem Ehemann auf Sozialhilfe angewiesen, oft nur als ergänzende Zuwendung, zum Beispiel, wenn der Ehemann keinen oder nicht genügend Unterhalt zahlt oder die Frau zu wenig verdient, um sich und gegebenenfalls ihre Kinder unterhalten zu können. Nach einer Trennung ist es der Frau, insbesondere einer Frau mit Kindern, kaum möglich, sich innerhalb eines Jahres eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen.

Eine Friststreichung in § 19 Abs. 2 des Ausländergesetzes würde im Fall des Bezugs von Sozialhilfe zu einer ungleichen Situation für Ausländer und Ausländerinnen, die durch Eheschließung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, und für Ausländer und Ausländerinnen, die aus anderen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, führen. Diese Ungerechtigkeit läßt sich nur durch die Streichung des Ausweisungsgrunds Sozialhilfebezug beseitigen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

